

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

gültig ab 01.01.2018

für das Netzgebiet Stand 31.12.2016

**der  
Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG**

Auf Basis des am 08.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 unseres vorgelagerten Netzbetreibers Westnetz GmbH haben wir nach den Vorgaben des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (BGBl. I Nr. 48 von 2017, 2503) die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen ab 01.01.2018 als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung in unser Netzgebiet.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich die Referenzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers / der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht. Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer.

### Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

| Entnahmestelle      | Benutzungsdauer<br>< 2500 h/a |                        | Benutzungsdauer<br>≥ 2500 h/a |                        |
|---------------------|-------------------------------|------------------------|-------------------------------|------------------------|
|                     | Leistungspreis<br>€/kW/a      | Arbeitspreis<br>Ct/kWh | Leistungspreis<br>€/kW/a      | Arbeitspreis<br>Ct/kWh |
| Mittelspannungsnetz | 22,14                         | 2,23                   | 64,87                         | 0,52                   |
| Umspannung MS/NS    | 26,15                         | 3,93                   | 122,03                        | 0,10                   |
| Niederspannungsnetz | 56,88                         | 3,01                   | 71,39                         | 2,43                   |

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.